

Anlage 1a TOP 5.5)

Ministerium
für Bildung und Wissenschaft
des Landes Schleswig-Holstein



Städteverband Schleswig-Holstein
Reventlouallee 6
24105 Kiel

Städteverband Schleswig-Holstein

Az: 40.00.30

Eing.: - 2. AUG. 2012

Rückprache WV zum

Kopie vorab am..... II Rechts

Vorgang

GF	D2	D3	D4	R	BL	IV
----	----	----	----	---	----	----

Kiel, 27.07.2012

Staatssekretär

Sehr geehrter Herr von Allwörden,

vielen Dank für Ihre Stellungnahme zu dem Entwurf der Handreichung des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft zur Durchführung des Schullastenausgleichs. Bevor die überarbeitete Handreichung veröffentlicht wird, darf ich zu Ihren Anmerkungen folgende Rückmeldung geben:

1. Aufwendungen für Ganztagsbetreuung:

Zu den Aufwendungen zur Ganztagsbetreuung weisen Sie darauf hin, dass auch die Aufwendungen für gebundene Ganztagsschulen und für Horte Berücksichtigung finden sollten.

Auf Seite 11 der Handreichung wird unter dem Punkt 6. erläutert, dass alle Aufwendungen für Ganztagsschulen berücksichtigungsfähig sind, die die Voraussetzungen des § 6 SchulG erfüllen. § 6 SchulG regelt sowohl offene Ganztagsschulen (Abs. 2) wie auch Ganztagsschulen in gebundener Form (Abs. 3). Damit können die Aufwendungen für gebundene Ganztagsschulen selbstverständlich bei den laufenden Kosten nach § 48 Abs. 2 Nr. 7 SchulG berücksichtigt werden. Ihrem Wunsch entsprechend ist eine ausdrückliche Klarstellung in die Handreichung aufgenommen worden. Der Passus über die

Hortbetreuung bleibt jedoch unverändert, da Horte keine schulischen Betreuungsangebote und damit bereits grundsätzlich nicht von § 48 Abs. 2 Nr. 7 SchulG umfasst sind.

2. Berücksichtigung von Einnahmen nach § 111 Abs. 1 Satz 2 SchulG:

Sie befürchten, die Formulierung in der Handreichung zur Berücksichtigung von Einnahmen auf Seite 30, III. 1 würde nahe legen, dass Wohnsitzgemeinden vom Schulträger verlangen könnten, Schulräume Dritten zur Verfügung zu stellen, um dadurch eine Kostensenkung zu erreichen.

Die Ausführung zur Berücksichtigung von Einnahmen erfolgt im Zusammenhang mit der tatsächlichen außerschulischen Nutzung von Schulräumen und Sportanlagen. Damit ist der Schulträger gehalten, Einnahmemöglichkeiten zu nutzen, die sich aufgrund von tatsächlichen außerschulischen Nutzungen ergeben. Der Schulträger darf dabei insbesondere nicht auf ein Entgelt verzichten, obwohl üblicherweise für solche Nutzungen ein Entgelt erhoben wird. Ferner muss er grundsätzlich auch nahe liegende Einnahmemöglichkeiten nutzen. Der Schulträger entscheidet jedoch selbstverständlich weiterhin eigenverantwortlich über die Zulassung von außerschulischen Nutzungen. Wenn sich eine Wohnsitzgemeinde gegen die Höhe des Schulkostenbeitrags mit der Begründung wendet, dass nicht alle möglichen Einnahmen berücksichtigt worden sind, müsste konkret darlegt werden, wie und in welcher Höhe der Schulträger noch weitere Einnahmen hätte erzielen können. Insoweit erfolgt eine Klarstellung in der Handreichung.

3. Berechnung der Schulkostenbeiträge für Förderzentren:

Sie problematisieren, dass § 111 Abs. 4 SchulG offen lasse, wie damit umzugehen sei, wenn sowohl Regelschule als auch Förderzentrum in gleicher Trägerschaft stehen.

Der Gesetzgeber hat in § 111 Abs. 4 SchulG eine Pauschalierung vorgenommen und die Kosten des Förderzentrums gleichmäßig auf alle Schülerinnen und Schüler verteilt, unabhängig davon ob sie ein Schulverhältnis mit dem Förderzentrum haben oder von diesem im Rahmen der integrativen/inkluisiven Beschulung betreut werden. Würde man dagegen nur die stark rückläufige Zahl der Schüler/innen an den Förderzentren selbst berücksichtigen, ergäben sich unverhältnismäßig hohe Beträge pro Schüler. Ferner würden Schulträger von Förderzentren, die überhaupt keine Schüler/innen mehr haben, sondern nur noch Regelschulen bei der inklusiven Beschulung unterstützen, überhaupt keine Schulkostenbeiträge geltend machen können. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung notwendig und sachgerecht.

Für integrativ/inkluisiv beschulte Schülerinnen und Schülern muss daher neben dem Schülerkostenbeitrag nach § 111 Abs. 4 SchulG noch der Schulkostenbeitrag für die Regelschule nach § 111 Abs. 1 SchulG gezahlt werden. Das gilt selbstverständlich auch, wenn die Regelschule und das Förderzentrum in der Trägerschaft eines Schulträgers sind. Insoweit liegt keine Regelungslücke vor. Wunschgemäß ist jedoch eine klarstellende Ausführung in die Handreichung aufgenommen worden.

Ferner werfen Sie die Frage auf, wie zu verfahren ist, wenn eine Grundschule mit einem Förderzentrumsteil verbunden ist.

Grundsätzlich geht § 111 Abs. 1 SchulG davon aus, dass Schulkostenbeiträge schulartbezogen berechnet werden. Das gilt auch für Schulen mit unterschiedlichen Schularten. Da die Aufwendungen des Schulträgers jedoch schulbezogen erfolgen und damit fast immer allen Schulartteilen einer solchen Schule zugutekommen, dürfte es in vielen Fällen sachgerecht sein, Aufwendungen gleichmäßig durch alle Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Schulartteil zu verteilen. Etwas anderes wird jedoch dort anzunehmen sein, wo die Aufwendungen eindeutig schulartbezogen anfallen. Das dürfte bei einem Förderzentrumsteil z.B. im Hinblick auf besondere Baumaßnahmen oder Einrich-

tungsgegenstände bzw. auf besonderen Sachbedarf für sonderpädagogische Maßnahmen anzunehmen sein.

4. Einbeziehung von investiven Aufwendungen, die vor dem Jahr 2012 getätigt wurden:

Ihr zentrales Anliegen ist jedoch die Behandlung von vor dem Jahr 2012 getätigten Investitionen. In Ihrer Stellungnahme vertreten Sie hierzu die Auffassung, dass nach § 111 Abs. 1 SchulG auch vor dem 01.01.2012 entstandene Investitionsaufwendungen berücksichtigt werden können, „soweit nach § 7 EStG noch Abschreibungen zu erwirtschaften sind.“

Das Ministerium für Bildung und Wissenschaft hat die Handreichung zur Frage der Berücksichtigung von investiven Aufwendungen ausführlich überarbeitet und ergänzt. Im Ergebnis bleibt es jedoch aus folgenden Gründen bei der bisherigen rechtlichen Einschätzung:

a) Vor 2010 entstandene Investitionsaufwendungen:

Nach Ihrer Auffassung sollen alle vor Inkrafttreten der Neuregelung vorgenommene Investitionen, soweit sie nach Maßgabe des § 7 Abs. 4 EStG umlagefähig sind, berücksichtigt werden. Gemäß § 111 Abs. 6 Nr. 2 SchulG sind bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge die Aufwendungen der Schulträger des vorvergangenen Jahres maßgeblich, d.h. für die Schullastenausgleich des Jahres 2012 Aufwendungen des Jahres 2010. **Bereits nach dem Wortlaut des § 111 Abs. 6 können somit vor 2010 entstandene Aufwendungen nicht berücksichtigt werden.** Die nach Ihrer Rechtsauffassung zu berücksichtigenden „Abschreibungen“ stellen keine investiven Aufwendungen dar, sondern Rechenpositionen entsprechend der gesetzlichen Umlageregelungen. Sie ruhen auf Investitionsaufwendungen, die vor dem Jahr 2010 getätigt wurden.

Die vom Städteverband gewünschte anteilige Berücksichtigung der vor 2010 entstandenen Investitionsaufwendungen ist auch deshalb nicht möglich, da § 111 Abs. 1 Satz 3 SchulG keine Regelung mit rückwirkender Geltung ist. Gesetzliche Regelungen gelten grundsätzlich immer erst ab dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens. Das im Grundgesetz verankerte Rechtsstaatsprinzip setzt einer gesetzgeberischen Rückwirkung enge Grenzen, die daher auch nur ausnahmsweise möglich ist. Bei der Neuregelung des Schullastenausgleichs gibt es keine Anhaltspunkte, dass eine rückwirkende Geltung beabsichtigt war. § 111 Abs. 1 Satz 3 wurde im Rahmen der Schulgesetzänderung vom 28.01.2011 komplett neu gefasst. Auch in der Gesetzesbegründung finden sich keine Hinweise, dass eine Geltung für die Vergangenheit beabsichtigt war. Vielmehr führt die Neuregelung des § 111 SchulG insgesamt einen für die künftige Berechnung des Schullastenausgleichs geltenden grundsätzlichen Systemwechsel von bisher zentral ermittelten Durchschnittswerten bzw. Pauschalen zu einer Abrechnung auf Vollkostenbasis unmittelbar zwischen den Schulträgern herbei.

b) In den Jahren 2010 und 2011 entstandene Investitionsaufwendungen:

Die Einbeziehung der Investitionsaufwendungen der Schulträger aus den Jahren 2010 und 2011 würde dagegen grundsätzlich unter Anwendung des § 111 Abs. 6 SchulG möglich sein. Allerdings haben die Schulträger für die Jahre 2010 und 2011 bereits nach der bisherigen Rechtslage 125,- € bzw. 250,- € je Schülerin und Schüler als **Investitionskostenpauschale** erhalten. Bei einer nachträglichen zusätzlichen Berücksichtigung von investiven Aufwendungen der Jahre 2010 und 2011 ist damit nicht auszuschließen, dass Wohnsitzgemeinden sich doppelt in Anspruch genommen sehen, wenn nach den von ihnen 2010 und 2011 unter Einrechnung von Investitionskostenpauschalen entrichteten Schulkostenbeiträgen nunmehr auch für diese Jahre anteilige Umlagen von Investitionskosten mit dem Schullastenausgleich für 2012 und 2013 geltend gemacht würden.

Mit der Neugestaltung von § 111 Schulgesetz im Rahmen der Novelle vom 28.01.2011 wird erstmalig die Geltendmachung der **tatsächlichen Investitionsaufwendungen** ermöglicht - deren Abgeltung durch die Umlageregelung des § 7 Abs. 4 und 5 EStG freilich über einen Zeitraum von mehreren Jahrzehnten gestreckt wird. Damit will der Gesetzgeber verhindern, dass die Ausgleichsbeträge für die zahlungspflichtigen Wohnsitzgemeinden, die auf Zeitpunkt und Umfang Investitionsmaßnahmen der Schulträger keinen Einfluss nehmen können, unzumutbar hoch werden oder allzu starken Schwankungen unterworfen sind. Die mit einem grundlegenden Systemwechsel von Durchschnittswerten zu konkreten Kosten verbundene Neuregelung ist in die Zukunft gerichtet. Sie ermöglicht nicht die nachträgliche Umlage von investiven Aufwendungen aus lange, unter Umständen Jahrzehnte zurückliegenden Zeiträumen, in denen die seinerzeit bestehende Gesetzeslage allein auf die laufenden Betriebskosten abgestellt hat und investive Maßnahmen für den Schullastenausgleich keine Rolle spielten.

Bitte berücksichtigen Sie, dass der Gesetzgeber den Schulträgern bei der Anerkennung auch investiver Aufwendungen im Rahmen des Schullastenausgleichs seit dem 01.01.2008 erheblich entgegengekommen ist - freilich Schritt für Schritt und nicht durch eine nachträgliche Revision der in der Vergangenheit geltenden Gesetzeslage. Das Bildungsministerium war bei dem Entwurf von § 111 Schulgesetz neuer Fassung bemüht, zwischen den Interessen der Schulträger einerseits und der Wohnsitzgemeinden andererseits einen angemessenen Ausgleich zu finden. Bei gegenläufiger Interessenlage ist es unvermeidlich, dass nicht alle Erwartungen einer Seite erfüllt werden können - so etwa der Wunsch hinsichtlich einer auch die Vergangenheit einbeziehenden Umlagemöglichkeit von investiven Aufwendungen. Ich bitte jedoch andererseits zu bedenken, dass umgekehrt beispielsweise auch der Forderung der Wohnsitzgemeinden nicht entsprochen wurde, wonach Leistungen an die Schulträger aus dem kommunalen Finanzausgleich als Einnahmen berücksichtigt werden müssten, die den ausgleichspflichtigen Betrag mindern.

Ziel der Handreichung ist es, sowohl für Schulträger als auch für die zahlenden Wohnsitzgemeinden eine Orientierung bei der Durchführung des Schullastenausgleichs nach der am 01.01.2012 in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelung zu

- 7 -

bieten. Daher bitte ich um Verständnis, dass ich nicht auf Anmerkungen eingehe, soweit Sie die gesetzliche Regelung der §§ 111 und 112 SchulG an sich problematisieren.

Sofern Sie auch unter Berücksichtigung meiner Ausführungen Ihren Gesprächswunsch aufrechterhalten, stehe ich gern zur Verfügung. In diesem Fall bitte ich um einen kurzfristigen Hinweis. Die überarbeitete Handreichung, deren nunmehr baldige Veröffentlichung das Ministerium für Bildung und Wissenschaft anstrebt, füge ich zu Ihrer Information bei.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Loßack